

Ansprechpartner:
Barbara Meißner, StNRW
Annette Brandt-Schwabedissen,
StGB NRW
Dr. Markus Faber, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: -
+49 221 3771-276
Fax-Durchwahl:
+49 221 3771-609
E-Mail: barbara.meissner
@staedtetag.de
Aktenzeichen: 75.06.00 N

Datum. 13.02.2013/pu

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Februar 2013
„Mit mehr Marktwirtschaft die Energiewende aktiv gestalten – Verantwortung für den Energie- und Industriestandort Nordrhein-Westfalen übernehmen“**

Die Stellungnahme ist unter dem Vorbehalt zu verstehen, dass es zu dieser Fragestellung noch keine umfassende Gremienbeteiligung bei allen beteiligten Verbänden gegeben hat.

Vorbemerkung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt grundsätzlich die Ziele der im Sommer 2011 beschlossenen „Energiewende“, die Energieversorgung Deutschlands bis zum Jahre 2050 überwiegend durch erneuerbare Energien zu gewährleisten und den CO₂-Ausstoß zugleich massiv zu reduzieren. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt zudem die damit einhergehende Stärkung der dezentralen Energieerzeugung und -versorgung.

Energiewende als Gemeinschaftsaufgabe

Die Energiewende kann nur in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen erfolgreich sein. Aus diesem Grunde halten die kommunalen Spitzenverbände eine enge Koordinierung der Energiepolitik von Bund und Ländern für notwendig, um eine bessere Grundlage für strategische Entscheidungen der Kommunen und ihrer Unternehmen zu haben. Die zu erkennende Tendenz, wonach Bund und Länder ohne gemeinsame Strategie versuchen, die Energiewende zu einem Erfolg zu führen, ist zum Scheitern verurteilt. Aus diesem Grunde sprechen sich die kommunalen Spitzenverbände dafür aus, dass die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Ländern und den Kommunen sowie den

energiewirtschaftlichen Akteuren einen Masterplan zur Umsetzung der Energiewende erarbeitet. Um widersprüchliche Rahmenvorgaben zu vermeiden, sollte die Energiekompetenz sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene an einer Stelle gebündelt und nicht auf verschiedene Ressorts verteilt werden.

Dezentralität der Energieversorgung

Für die Städte und ihre Stadtwerke bedeutet die Energiewende eine große Chance, eine nachhaltige Energiepolitik besser als bisher vorantreiben zu können. Die Städte mit ihren vielfältigen Funktionen als Planungsträger für die Ansiedlung von Anlagen der erneuerbaren Energien, als Eigentümer von rund 176.000 öffentlichen Gebäuden, als größter öffentlicher Auftraggeber von umweltfreundlichen Waren und Investitionen sowie als Versorger von Strom und Wärme über kommunale Energieunternehmen (Stadtwerke) sind wichtige Akteure für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Die Städte und ihre Unternehmen sind bereit, das vorhandene Potential im Energiebereich zu heben und zwar sowohl bei der Energieerzeugung als auch bei der Energieversorgung. Die bereits bestehenden vielfältigen Zukunftskonzepte zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur deutlichen Erhöhung der Energieeffizienz sowie zum Klimaschutz können jetzt noch besser umgesetzt und auf die neuen, bundesweiten Ziele der Energiepolitik ausgerichtet werden.

Die Energieerzeugung und -versorgung wird künftig vermehrt dezentral unter starker Nutzung der Potenziale erneuerbarer Energien erfolgen. Die kommunalen Energieversorgungsunternehmen investieren derzeit mehrere Milliarden Euro in eine umweltfreundliche und dezentrale Energieversorgung. Ein besonderer Schwerpunkt sind hierbei erneuerbare Energien sowie effiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen). Der Ausbau der KWK leistet einen wichtigen Baustein für den Klimaschutz und beschleunigt den Prozess zu einer dezentralen Energieversorgung, da KWK-Anlagen insbesondere von den Stadtwerken betrieben werden.

Immer mehr Kommunen erkennen die Potenziale einer eigenverantwortlichen Energieversorgung und -erzeugung. Sie wollen über die Kommunalisierung bzw. Rekommunalisierung von Energieversorgungsnetzen die lokalen bzw. regionalen Klimaschutzziele und die Nutzung erneuerbarer Energien noch schneller vorantreiben. Seit 2007 wurden bundesweit 60 Stadtwerke neu gegründet und mehr als 170 Konzessionen von kommunalen Unternehmen übernommen. Zudem schließen sich kommunale Energieversorgungsunternehmen zunehmend für eine zukunftsweisende umweltfreundliche Energieerzeugung zu regionalen oder überregionalen Netzwerken zusammen.

Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Konzessionsvergaben

Mit der letzten Novelle des EnWG wurde die Verpflichtung der Kommunen aufgenommen, bei der Auswahl des Bewerbers um die Netze die Ziele des EnWG zu beachten. Diese Formulierung wird von der Rechtsprechung und den Kartellbehörden dahingehend ausgelegt, dass den Kommunen keine Spielräume im Hinblick auf die mögliche eigene Netzübernahme verbleiben. Die Entscheidung der Kommune, den Netzbetrieb wieder selbst, entweder allein oder auch in einer Kooperation zu übernehmen, ist nach Ansicht der Kartellbehörden kein Umstand, der Einfluss auf die Vergabe der Konzession haben darf. Vor diesem Hintergrund bedarf es der Klarstellung in § 46 EnWG, dass die Beachtung der Ziele des EnWG im Rahmen der Ausübung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung zu erfolgen hat.

Im Rahmen der Neuvergabe von Konzessionen gibt es vermehrt Fälle, wonach der bisherige Konzessionär die Netzübernahme erschwert und verzögert. Aufgrund der geltenden

Rechtslage kann es dazu führen, dass die Zahlung der Konzessionsabgabe eingestellt wird, wenn die Netzübergabe mehr als ein Jahr verzögert wird. Daher muss im EnWG sichergestellt werden, dass die Zahlung der Konzessionsabgabe bis zum Zeitpunkt der vollständigen Netzübergabe fortgesetzt wird.

Neues Energiemarktdesign

Das künftige Energiemarktdesign, das u. a. die Erzeugungskapazitäten in ein stimmiges Verhältnis zu dem vorgesehenen Netzum- und Netzausbau setzt, um Systemstabilität und Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die Kosteneffizienz erhöht, gesamtwirtschaftliche Kosten und Wertschöpfung berücksichtigt und insbesondere die Einhaltung der Klimaschutzziele sichert, muss gemeinsam vom Bund, den Ländern, den Kommunen, den kommunalen Energieversorgern und der gesamten Energiewirtschaft erarbeitet werden.

Um die volatile Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien besser ausgleichen zu können, werden vermehrt kurzfristig anfahrbare Kraftwerke mit energieeffizienter Technologie benötigt. Deren Bau und Betrieb ist zurzeit wirtschaftlich kaum möglich. Auf der Grundlage der derzeit in der Erarbeitung befindlichen Gutachten und Studien zum künftigen Energiemarktdesign sollte der Bund gemeinsam mit den Ländern, den Kommunen, den kommunalen Energieversorgern und der gesamten Energiewirtschaft ein Konzept erarbeiten, dass die Umsetzung der energiepolitischen Ziele wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ermöglicht, die Versorgungssicherheit gewährleistet und die Verbraucherinteressen berücksichtigt. In die Entwicklung eines neuen Energiemarktdesigns sollte die Reform des EEG eingebunden werden, damit eine übermäßige Belastung der Verbraucher vermieden und zugleich für die Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen Planungssicherheit geschaffen wird. Insbesondere mit Blick auf die seitens der Kommunen getätigten Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen muss eine ausreichende Förderung bestehender Anlagen sichergestellt sein.

Insofern ist die vom Bundesumweltminister geplante Reform des EEG sachgerecht und der damit vorgesehene Verfahrensvorschlag auch im Sinne der Städte und der Stadtwerke. Bei der Reform des EEG sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden: Kosteneffizienz, Systemstabilität und Versorgungssicherheit, Beitrag zum Klimaschutz, Flächeninanspruchnahme, regionale Verteilung der Stromerzeugung und Stromnachfrage, gesamtwirtschaftliche Kosten und Wertschöpfung. Dabei berücksichtigt werden sollte auch, inwieweit der Zubau Erneuerbarer-Energien-Anlagen mit den vorhandenen und geplanten Kapazitäten der Übertragungs- und Verteilnetze besser abgestimmt werden kann, um zusätzliche Netzanschlusskosten zu vermeiden.

Bald möglichst geprüft werden sollte, ob die derzeitigen Ausnahmeregelungen von der EEG-Umlage in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang notwendig sind und der Zielsetzung des EEG entsprechen. Unstrittig ist dabei, dass energieintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, von der EEG-Umlage weitestgehend befreit bleiben sollten.

Die kommunalen Spitzenverbände sehen in der Novelle des KWK-Gesetzes eine notwendige Verbesserung der Planungs- und Investitionsbedingungen für die Modernisierung und den Neubau von KWK-Anlagen, auch wenn die Erwartungen der Kommunen und der kommunalen Energieversorgungsunternehmen an die Höhe der Förderung nicht vollständig umgesetzt worden sind. Mit der jetzt festgelegten Förderstruktur kann das Ziel, bis 2020 25 % Strom aus KWK-Anlagen zu erzeugen, einfacher erreicht werden.

Ausbau der Stromspeicher

Die derzeitigen Speicherkapazitäten zur Aufnahme überschüssiger Strommengen, insbesondere aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen, sind zu gering; die Notwendigkeit des Aufbaus größerer Speicherkapazitäten nimmt mit dem raschen Ausbau der Stromerzeugung durch Erneuerbare-Energie-Anlagen rapide zu. Der Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken und die Intensivierung der Nutzung skandinavischer Wasserspeicherkapazitäten sollte ergänzt werden um den Aufbau weiterer Speichertechnologien, wie beispielsweise von Wasserstoff- und Methanspeichern, Druckluftspeichern und weiterer Technologien. Insbesondere Strom-zu-Gas-Technologien (Power to gas) oder lokale bzw. dezentrale Vernetzungen, z.B. im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive, könnten für die kommunalen Unternehmen neue Perspektiven bieten. Bund und Länder sind gefordert, die Erforschung neuer Speichertechnologien intensiver zu fördern und über Pilotprojekte die Wirtschaftlichkeit und technische Machbarkeit von neuen Speichertechnologien zu evaluieren. Zudem sollten die Rahmenbedingungen für den Bau von Speichern an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden.

Modernisierung der Stromnetze

Der Ausbau und Umbau der Übertragungsnetze ist ein wesentlicher Baustein, um die Integration des rasch steigenden Anteils erneuerbarer Energien in das Stromnetz zu gewährleisten. Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans Strom kommt es aus kommunaler Sicht auch darauf an, dass die Aus- und Umbauvorhaben sowohl der Übertragungsnetz- als auch der Verteilnetzebene in den Ländern und über die Ländergrenzen hinaus zusammengeführt und koordiniert werden. Ohne eine bessere Abstimmung der Vielzahl an Einzelmaßnahmen und einer ständigen Begleitung der Prozesse wird die Umsetzung des beschleunigten Netzausbaus nicht möglich sein. Bund und Länder stehen in der Pflicht, die Städte und ihre Stadtwerke sowie die vom Netzausbau Betroffenen in die Prozesse des Netzausbaus eng, frühzeitig und fortwährend einzubinden. Ein beschleunigter Netzausbau wird nur gelingen, wenn die Planungshoheit der Städte und Gemeinden als bürgernächste Ebene auch beim Netzausbau umfassend gewährleistet ist und die kommunalen Belange in ihrer Gänze inhaltlich berücksichtigt werden sowie Akzeptanz in der Bevölkerung geschaffen wird. Daher ist ein transparentes Informations- und Beteiligungsverfahren für den Netzausbau und den Netzbau auf Übertragungsnetzebene notwendig. Der Bundesnetzagentur kommt dabei mit den Übertragungsnetzbetreibern die initiiierende und federführende Rolle zu.

Die angestrebte Energiewende macht den Bau neuer Übertragungsleitungen (Hochspannungsnetze) zum Transport der überwiegend im Norden erzeugten Stroms zu den Verbrauchszentren erforderlich. Eine zeitnahe Verwirklichung dieser Maßnahmen setzt voraus, dass es gelingt, die Akzeptanz in den betroffenen Kommunen und ihrer Bevölkerung zu verbessern. Deshalb ist unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung sowie von Natur und Landschaft stets zu prüfen, ob die Verlegung von Erdkabeln in Betracht kommt. Vor allem aber bedarf es auch hier der Weiterentwicklung des planungsrechtlichen Instrumentariums, die einerseits eine beschleunigte Realisierung ermöglicht, andererseits die Betroffenen stärker einbindet und für mehr Befriedung sorgt, als dies bislang der Fall ist..

Die Modernisierung lokaler und regionaler Verteilnetze ist dringend notwendig, um die voranschreitende dezentrale Energieerzeugung durch Erneuerbare-Energien-Anlagen zukunftsfähig in das Stromnetz integrieren zu können. Zudem ist eine Weiterentwicklung dieser Netze zu intelligenten Netzen sinnvoll, um die Energiebedarfe der Kunden und die vorhandenen Energiekapazitäten besser aufeinander abstimmen zu können. Diese Moder-

nisierung der Verteilnetze bietet weitere Potentiale zur intelligenten Netzsteuerung. Daher brauchen kommunale Energieversorgungsunternehmen eine zeitnahe Anpassung der Anreizregulierung, damit Investitionen in die Modernisierung der Verteilnetze und der Aufbau von intelligenten Netzen (Smart Grids) beschleunigt und betriebswirtschaftlich vertretbar erfolgen können.

Bedeutung des kreisangehörigen Raums

Dem ländlichen Raum kommt beim Umbau der Energieversorgung in mehrfacher Hinsicht eine besondere Rolle zu. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der mit einem beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie noch an Dynamik gewinnt, findet überwiegend in der Fläche statt. Gleiches gilt für den im Rahmen der Energiewende unumgänglichen Bau neuer Speicheranlagen und Übertragungsleitungen sowie die erforderlichen Anpassungen der Verteilnetze an eine zunehmend dezentralisierte Energieerzeugung. Ob die Energiewende zu einem Erfolgsmodell wird, entscheidet sich künftig stärker im kreisangehörigen Raum. Wenn es nicht gelingt, die Landkreise und Gemeinden mit ihrer Bevölkerung von der Notwendigkeit eines Umbaus des Energiesystems zu überzeugen und Akzeptanz für erneuerbare Energien ebenso wie für die Errichtung neuer Energieleitungen und Speicheranlagen zu schaffen, wird die Energiewende scheitern. Unverzichtbare Voraussetzung dafür ist eine gerechte und ausgeglichene Verteilung der Vor- und Nachteile. So bedarf es eines eindeutigen Bekenntnisses zur Sicherheit, Nachhaltigkeit und Gleichpreisigkeit der Energieversorgung im ländlichen Raum. Hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit sind keine Abstriche im Vergleich zu den Ballungsräumen hinnehmbar. Auch vor dem Hintergrund der besonderen Lasten, die der ländliche Raum im Zusammenhang mit der Energiewende zu tragen haben wird, ist sicher zu stellen, dass sich die Energiepreise in Stadt und Land ungeachtet möglicherweise ungünstigerer Versorgungsbedingungen nicht voneinander unterscheiden. Nicht zuletzt mit Blick auf die Akzeptanz der erneuerbaren Energien ist es darüber hinaus unverzichtbar, dass Kreise, Städte und Gemeinden über die Wertschöpfung vor Ort und entsprechende Steuereinnahmen unmittelbar vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren. Ebenso klar muss sein, dass in einer gesamtstaatlichen Perspektive nicht einige Regionen im Bundesgebiet als Nutznießer der Energiewende erscheinen dürfen, während andere Gebiete überwiegend die Lasten zu spüren bekommen. Insoweit muss ggf. über Ausgleichsmechanismen nachgedacht werden.

Der zunehmende Widerstand nicht nur gegen den Netzausbau, sondern auch gegen die Errichtung neuer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und hier insbesondere gegen Windkraft- und Biogasanlagen belegt, dass das rechtliche Instrumentarium zur Planung und zum Bau solcher Vorhaben noch nicht ausreichend auf die mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen zugeschnitten ist. Insbesondere der Ausgleich zwischen den Interessen der unmittelbar betroffenen Kommunen mit ihrer Bevölkerung und dem gesamtstaatlichen Interesse an einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung gelingt derzeit nur unzureichend. Hier bedarf es Reformen, die allerdings nicht dazu führen dürfen, dass sich die Realisierung der Vorhaben noch weiter verzögert.

Energetische Gebäudesanierung

Der energetischen Gebäudesanierung kommt für die Erreichung der Klimaschutzziele eine Schlüsselrolle zu, da nach herrschender Meinung rund 40 % der in Deutschland verbrauchten Endenergie auf das Heizen von Räumen und Wasser entfallen. Demzufolge will die Bundesregierung die derzeitige Sanierungsquote im Wohngebäudebestand von jährlich etwa 1 % auf 2 % verdoppeln. Abgesehen von der Vorgabe bestimmter energetischer Standards durch die Energieeinsparverordnung (EnEV – derzeit noch EnEV 2009), die bei der

Realisierung energetischer Sanierungsmaßnahmen zu beachten sind, setzt die Bundesregierung für die Erreichung ihrer Sanierungsziele auf Freiwilligkeit und Förderanreize. Ergänzend zu den bestehenden Förderangeboten der KfW im Rahmen der CO₂-Gebäudesanierungsprogramme, für welche die Bundesregierung von 2012 bis 2014 jährlich 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung stellen will, war im Rahmen des Energiekonzeptes der Bundesregierung auch eine verbesserte steuerliche Berücksichtigung von energetischen Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Nach dem mittlerweile im Vermittlungsausschuss gescheiterten Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden erfolgt nunmehr eine direkte Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen, die allerdings nicht hinreichend ist, um die Energieeffizienzziele im Gebäudebereich zu erreichen.

Zwar ist die energetische Sanierung des Gebäudebestandes auch nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände zentraler Ansatzpunkt, um den Verbrauch fossiler Energieträger nachhaltig zu mindern und die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die bestehenden Förderangebote an die ehrgeizige Zielsetzung angepasst werden. Denn die unternehmerische Wohnungswirtschaft hat bereits in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang in die energetische Ertüchtigung ihrer Bestände investiert. Dementsprechend wurden die Sanierungsmaßnahmen, die sich mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand und zu vertretbaren Kosten umsetzen lassen, auch schon realisiert. Bei den nun anstehenden Sanierungsmaßnahmen an den weiteren Wohnungsbeständen bzw. der Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen an teilsanierten Objekten werden wirtschaftlicher Aufwand und erzielbarer Nutzen in einem deutlich ungünstigeren Verhältnis stehen. Hinzu kommt, dass auch die Vorgaben der EnEV in den letzten Jahren weiter verschärft wurden. Überdies befindet sich der überwiegende Teil der Wohngebäude in Händen von privaten Klein- und Einzeleigentümern, die für Investitionen in ihren Wohnungsbestand nicht ohne weiteres zu gewinnen sind und deren wirtschaftliche Ausgangslage zum Teil deutlich schwieriger ist als die der großen Wohnungsunternehmen. Daher ist eine ausreichende finanzielle Förderung und die Offenheit zur Anwendung unterschiedlicher Technologien bei der energetischen Sanierung im Bestand zwingend erforderlich, um die nötigen Investitionsanreize zu setzen und bestehende Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen. Denn nicht in allen Wohnungsmarktregionen lässt der Markt die Umlage der Kosten für die energetische Sanierung auf die Mieter zu. Ohne eine finanzielle Förderung blieben die nötigen energetischen Verbesserungen an den Wohnungsbeständen in entspannten Wohnungsmärkten aus, da sie für die Investoren unwirtschaftlich sind. In angespannten Märkten mit ohnehin schon hohem Mietniveau wäre zwar eine Umlage der Kosten auf die Mieter im Grundsatz möglich, führte aber in vielen Fällen zu einer finanziellen Überforderung der Mieter, die auf diesen Märkten ohnehin schon eine sehr hohe Wohnkostenbelastung verkraften müssen.

Ebenso wie viele andere Verbände und Institutionen haben sich die kommunalen Spitzenverbände für eine Aufstockung des Fördervolumens des "KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" auf jährlich 5 Mrd. Euro ausgesprochen. Aufgrund der regional sehr unterschiedlichen Problemlagen (Wachstums- bzw. Schrumpfungsprozesse) sollten vorzugsweise Förderinstrumente genutzt werden, die von den Kommunen regional- und quartiersbezogen zielgerichtet eingesetzt werden können. Denn nur eine zielgerichtete und integrierte Herangehensweise ermöglicht eine nachhaltige Wohnungspolitik, die sicherstellt, dass bei insgesamt knapper werdenden Fördermitteln nicht nur in die energetische Sanierung, sondern zugleich auch in den demographiegerechten Umbau investiert wird. Gegenstand der Investitionen müssen die trotz Schrumpfungstendenzen dauerhaft marktfähigen Wohnungsbestände in zukunftsfähigen Quartieren sein. Dies hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bereits bei der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zum Ausdruck gebracht.

Um die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude weiter voranzubringen, sollten Förderprogramme für die energetische Sanierung kommunaler Gebäude so ausgestaltet werden, dass insbesondere auch finanzschwache Kommunen hiervon profitieren können, wie beispielsweise beim kommunalen Investitionsprogramm im Rahmen des Konjunkturpaketes II.

Klimaschutzplanung in NRW

Mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen werden erstmalig Klimaschutzziele gesetzlich verankert und die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung von Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen geschaffen. Diese Maßnahmen sollen in einem Klimaschutzplan NRW festgelegt werden, der zurzeit unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände aufgestellt wird. Das zentrale Ziel des Gesetzes – die Verringerung der Treibhausgasemissionen – soll durch die Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien erzielt werden.

Die nordrhein-westfälischen Kommunen unterstützen diese Zielsetzung. Gerade auf kommunaler Ebene wurden und werden auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen. So fördern die nordrhein-westfälischen Kommunen seit langem den Klimaschutz, in dem sie z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung durchführen oder auch die Erneuerbaren Energien gezielt fördern. Bislang haben über 100 nordrhein-westfälische Kommunen ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt bzw. mit dem Verfahren zur Erstellung begonnen.

Klimaschutz durch CO₂-Einsparung ist ein zentraler Schlüssel, um den Wirtschafts- und Industriestandort Nordrhein-Westfalen in einer globalisierten Weltwirtschaft zu positionieren. Die Verwirklichung von Klimaschutzziele kann sich als Motor positiv auf die Energie- und Umweltwirtschaft sowie auf Gewerbe und Handwerk in NRW auswirken. Nordrhein-Westfalen ist allerdings ein Industrieland, in dem auch Produkte und Waren hergestellt werden, die einen energieintensiven Produktionsprozess bedingen. Der Klimaschutzplan darf den Fortbestand dieser Produktionsbereiche nicht gefährden. Insofern darf es nicht zu Doppelbelastungen von Unternehmen kommen, die bereits dem Emissionshandel nach dem TEHG unterliegen. Es muss verhindert werden, dass es in Folge landesgesetzlicher Vorgaben zur Verlagerung von Produktionsstätten kommt. Dies würde dem Ziel des globalen Klimaschutzes nicht dienen.

Das Klimaschutzgesetz NRW sieht vor, dass die Raumordnungspläne Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen müssen, die Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie des Ressourcenschutzes und der Klimafolgenanpassung enthalten. Dies soll vorrangig durch die Festlegung von Zielen der Raumordnung sichergestellt werden. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in den Raumordnungsplänen ausschließlich als Grundsätze der Raumordnung festzulegen, da sie ebenso Gegenstand von planerischen Abwägungsprozessen sein müssen, wie andere Belange. Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung eine übergeordnete und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche frühzeitig zu harmonisieren und zu koordinieren. Dies kann nur gelingen, wenn die Gesichtspunkte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in die-

sen planungsrechtlichen Rahmen zusätzlich als weiterer wichtiger Belang Eingang finden, ohne gegenüber anderen Belangen automatisch eine Vorrangstellung einzunehmen.

Insofern wird eine landesrechtliche Vorgabe, den Anteil des Windstroms an der nordrhein-westfälischen Stromversorgung von derzeit 4 % auf mindestens 15 % bis zum Jahr 2020 zu steigern, weder der kommunalen Planungshoheit noch der notwendigen planungsrechtlichen Prüfung gerecht, ob Flächen für eine Zulassung von Windenergieanlagen bzw. eine entsprechende Bauleitplanung tatsächlich geeignet sind. Die Nutzbarkeit von Flächen muss im Einzelfall anhand planungsrechtlicher Kriterien geprüft, bewertet und abgewogen werden. Im Klimaschutzplan NRW dürfen daher keine verbindlichen Flächenmengenvorgaben festgelegt werden. Der von der Landesregierung forcierte Ausbau der Anlagen für Erneuerbare Energien muss den Bund-Länder-Gesprächen zur Energiewende vom 02.11.2012 und der dort vereinbarten nationalen Ausbaustrategie entsprechen. Die Umsetzung der Energiewende ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, in der die Ziele des Bundes und aller Bundesländer aufeinander abgestimmt werden müssen. Hierzu muss auch die Bereitschaft Nordrhein-Westfalens gehören, eigene Ausbauziele für Erneuerbare Energieanlagen im Klimaschutzplan NRW an die nationale Ausbaustrategie anzupassen.